

**Verwaltungsbestimmung zur Ausführung des
Kirchengesetzes über die Erhebung von
Gemeindegeld durch die Kirchengemeinden der
Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz (Ausführungsbestimmung
Gemeindegeldgesetz – AGemKiGG ev.)**

Vom 9. November 2010

(KABL. S. 225)

Das Konsistorium hat aufgrund von § 8 des Kirchengesetzes über die Erhebung von Gemeindegeld (Gemeindegeldgesetz – GemKiGG ev.) vom 15. November 2008 (KABL. S. 205) die folgende Verwaltungsbestimmung erlassen:

§ 1

Zu § 1 GemKiGG ev.

(1) Zu Absatz 1:

¹Ob eine Kirchengemeinde Gemeindegeld erhebt, obliegt allein der Beschlussfassung des Gemeindegeldrates. ²Auch sofern die Kreissynode eine verbindliche Gemeindegeldtabelle gemäß § 5 Absatz 2 GemKiGG ev. erlassen hat, verpflichtet dies die einzelne Kirchengemeinde nicht zur Erhebung von Gemeindegeld. ³Die Kirchengemeinden sind jedoch gemäß Artikel 99 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL.-EKiBB S. 159, ABL.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 4. November 2005 (KABL. S. 176) gehalten, sämtliche Einnahmefähigkeiten auszuschöpfen. ⁴Der Verzicht auf die Erzielung möglicher Einnahmen kann daher bei der Entscheidung über die Bewilligung beantragter Zuschüsse Berücksichtigung finden.

(2) Zu Absatz 2:

¹Gemeindegeld im Sinne des GemKiGG ev. ist von dem dem Steuerbegriff unterfallenden besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe gemäß § 6 des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO ev.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2009 (KABL. S. 212) und vom (allgemeinen) Kirchgeld im Sinne der staatlichen Kirchensteuergesetze zu unterscheiden. ²Das Gemeindegeld ist eine kirchenspezifische Abgabe im Sinne des Artikel 100 Absatz 2, 2. Alt. Grundordnung und wird neben der Kirchensteuer erhoben. ³Zu den Anrechnungsmöglichkeiten nach § 4 Absatz 2 GemKiGG ev. vgl. § 3.

§ 2**Zu § 2 GemKiGG ev.**

(1) Zu Absatz 1:

1Mitglied einer Gemeindekirchgeld erhebenden Kirchengemeinde ist, wer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich der Kirchengemeinde hat und nicht zu einer anderen Kirchengemeinde umgemeindet ist. 2Erhoben werden kann das Gemeindekirchgeld auch von denjenigen, die zu der erhebenden Kirchengemeinde umgemeindet worden sind. 3Erhebungszeitraum ist das im Kirchgeldbeschluss gemäß § 5 Absatz 1 GemKiGG ev. näher zu bestimmende Kalenderjahr.

(2) Zu Absatz 2:

1Endet die Mitgliedschaft in der erhebenden Kirchengemeinde durch Tod, Wegzug, Umgemeindung oder Austritt innerhalb des Erhebungszeitraumes, besteht kein Anspruch des Mitgliedes auf Erstattung bereits gezahlten Gemeindekirchgeldes. 2Ist das Gemeindekirchgeld zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft noch nicht erhoben oder gezahlt worden, soll auf eine anteilige Nacherhebung verzichtet werden.

§ 3**Zu § 4 GemKiGG ev.**

(1) Zu Absatz 1:

1Das Muster einer Gemeindekirchgeldtabelle ist als Anlage 1 beigelegt. 2Die dort enthaltenen Zahlen in der Einnahmestaffelung und bei den Monats- bzw. Jahresbeträgen verstehen sich als Empfehlungen. 3Ihre Festlegung obliegt, soweit nicht die Kreissynode gemäß § 5 Absatz 2 GemKiGG ev. eine verbindliche Gemeindekirchgeldtabelle beschließt, dem einzelnen Gemeindekirchenrat.

(2) Zu Absatz 2:

1Geeignete Unterlage im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 ist beispielsweise eine auszugsweise Kopie des Steuerbescheides für das Vorjahr. 2Da sich aus Gründen des Steuergeheimnisses ein Anspruch auf Vorlage des Steuerbescheides nicht begründen lässt, reicht im Zweifel auch die schriftliche Versicherung des Gemeindemitgliedes über die Höhe der gezahlten Kirchensteuer aus. 3Das Muster eines Antrages ist als Anlage 5 beigelegt. 4Die Bewilligung des Antrages ist dem Gemeindemitglied auf einem Antragsdoppel zu bestätigen. 5Liegt ein Anrechnungsantrag vor und ist die Zahlung von Kirchensteuer nachgewiesen, muss eine Anrechnung in beantragter Höhe erfolgen. 6Ein Ermessensspielraum der Kirchengemeinde besteht nicht. 7Ein Antrag kann daher nur abgelehnt werden, wenn eine Kirchensteuerzahlung nicht oder nicht in der beantragten Höhe nachgewiesen ist. 8Die Ablehnung ist zu begründen. 9Wird im Gemeindekirchgeldbeschluss festgelegt, dass es eines Antrages nicht bedarf, kann das Gemeindemitglied in gewissenhafter Selbsteinschätzung (§ 6 Absatz 2 GemKiGG ev.) im Vorjahr gezahlte Kirchensteuer mit dem sich für ihn ergebenden Ge-

meindekirchgeld verrechnen und nur das nach Anrechnung etwaig noch verbleibende Gemeindegeld zahlen.

§ 4

Zu § 5 GemKiGG ev.

(1) Zu Absatz 1:

¹Der Gemeindegeldbeschluss soll durch den Gemeindegeldrat im Zusammenhang mit der Aufstellung des Haushaltsplanes gefasst und muss alle zwei Jahre überprüft werden. ²Ein Muster für den Beschluss ist als Anlage 2 beigefügt. ³Als Fälligkeitszeitpunkt wird der 31.12. eines jeden Jahres empfohlen.

(2) Zu Absatz 2:

¹Die Kreissynode kann eine verbindliche Gemeindegeldtabelle nach dem Muster der Anlage 1 (vgl. dazu § 3 Absatz 1) beschließen, sie ist dazu aber nicht verpflichtet. ²Macht sie von ihrem Recht Gebrauch, bedarf ein von der durch die Kreissynode festgelegten Einnahmestaffelung abweichender oder die festgelegten Monats-/Jahresbeträge übersteigender Gemeindegeldbeschluss der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kreiskirchenrat oder die Leiterin/den Leiter des Kirchlichen Verwaltungsamtes, sofern die Genehmigungsbefugnis durch den Kreiskirchenrat auf sie/ihn übertragen wurde. ³Bis zur Erteilung dieser Genehmigung ist der Beschluss schwebend unwirksam und der Vorgängerbeschluss anzuwenden. ⁴Bei der Entscheidung über die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung ist zu berücksichtigen, ob sachliche Gründe bei der vorliegenden Kirchengemeinde eine Abweichung von der einheitlichen Handhabung gebieten.

(3) Zu Absatz 3:

Die zwingend vorzunehmende Bekanntmachung soll grundsätzlich durch Aushang und/oder Veröffentlichung im Gemeindeblatt erfolgen.

§ 5

Zu § 6 GemKiGG ev.

(1) Zu Absatz 1:

¹Das Muster einer schriftlichen Aufforderung ist als Anlage 3, das einer öffentlichen Bekanntmachung als Anlage 4 beigefügt. ²Von ihnen soll nur wegen besonderer örtlicher Erfordernisse abgewichen werden. ³Auch in diesem Fall müssen schriftliche Aufforderung oder öffentliche Bekanntmachung die Pflichtangaben gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 GemKiGG ev. enthalten. ⁴Dies sind Angaben zur Rechtsgrundlage, zum Erhebungszeitraum, zum Maßstab der Gemeindegelderhebung gemäß § 3 GemKiGG ev., zum Anrechnungs- und Erhebungsverfahren, zur Fälligkeit sowie die durch den Gemeindegeldbeschluss beschlossene Gemeindegeldtabelle, Namen und Anschrift der erhebenden Kirchengemeinde, bei Erhebung durch das Kirchliche Verwaltungsamt auch

dessen Namen und Anschrift, die Zahlstelle und schließlich Namen und Anschrift des zur Zahlung von Gemeindekirchgeld Verpflichteten bzw. bei öffentlicher Bekanntmachung des Adressatenkreises.

(2) Zu Absatz 2:

1Auf Antrag ist dem Gemeindemitglied eine Zuwendungsbestätigung über das gezahlte Gemeindekirchgeld auszustellen. 2Auf diese Möglichkeit ist in der schriftlichen Aufforderung oder öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen. 3Dies gilt nicht für die auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern gelegenen Kirchengemeinden, da dort das Gemeindekirchgeld als Sonderausgabe im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 4 EStG anerkannt wird.

(3) Zu Absatz 3:

1Die haushaltsmäßige Erhebung und Verwaltung des Gemeindekirchgeldes ist gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 8 des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Kirchlichen Verwaltungsämter (Verwaltungsämtergesetz – VÄG) vom 18. November 2000 (KABl.-EKiBB S. 148), geändert durch Kirchengesetz vom 16. September 2006 (KABl. S. 158), eine kostenbeitragsfreie Regelaufgabe. 2Die Übertragung des Erhebungsverfahrens als solches – also insbesondere der Bescheiderteilung, sofern die Erhebung nicht durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt – ist hingegen eine kostenbeitragspflichtige Auftragsaufgabe gemäß § 10 VÄG, über die eine Vereinbarung abzuschließen ist.

(4) Zu Absatz 4:

1Das Gemeindekirchgeld ist keine Steuer im Sinne der staatlichen Steuergesetze. 2Zahlt daher ein Gemeindemitglied nicht, sollte die Zahlung einmalig angemahnt werden. 3Eine gerichtliche Geltendmachung oder Beitreibung sowie eine Überprüfung der Angemessenheit des gezahlten Gemeindekirchgeldes der Höhe nach sind ausgeschlossen.

§ 6

Zu § 7 GemKiGG ev.

(1) Zu Absatz 1:

Die für die Gemeindekirchgeldbearbeitung erforderlichen Meldedaten können aus den in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz gebräuchlichen Meldewesenprogrammen ausgelesen werden.

(2) Zu Absatz 2:

Zu beachten ist insbesondere das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 17. November 1993 (KABl.-EKiBB 1994 S. 46), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 7. November 2002 (KABl.-EKiBB 2003 S. 99).

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsbestimmung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Anlage 1

Zu § 3 Absatz 1: Muster einer Gemeindekirchgeldtabelle

Gemeindekirchgeldtabelle

Monatliche Einnahmen		Monatsbetrag	Jahresbetrag
	bis 374,99 €	0,50 €	6,00 €
375,00 €	bis 499,99 €	1,00 €	12,00 €
500,00 €	bis 624,99 €	2,50 €	30,00 €
625,00 €	bis 749,99 €	2,75 €	33,00 €
750,00 €	bis 874,99 €	3,00 €	36,00 €
875,00 €	bis 999,99 €	3,25 €	39,00 €
1.000,00 €	bis 1.124,99 €	3,50 €	42,00 €
1.125,00 €	bis 1.249,99 €	3,75 €	45,00 €
1.250,00 €	bis 1.374,99 €	4,00 €	48,00 €
1.375,00 €	bis 1.499,99 €	4,25 €	51,00 €
1.500,00 €	bis 1.624,99 €	4,50 €	54,00 €
1.625,00 €	bis 1.749,99 €	4,75 €	57,00 €
1.750,00 €	bis 1.874,99 €	5,00 €	60,00 €
1.875,00 €	bis 1.999,99 €	5,50 €	66,00 €
2.000,00 €	bis 2.124,99 €	6,00 €	72,00 €
2.125,00 €	bis 2.249,99 €	6,50 €	78,00 €
2.250,00 €	bis 2.374,99 €	7,00 €	84,00 €
2.375,00 €	bis 2.499,99 €	7,50 €	90,00 €
	über 2.500,00 €	0,3 % der monatlichen/jährlichen Einnahmen	

Anlage 2

Zu § 4 Absatz 1: Muster eines Gemeindegeldbeschlusses

(Evangelische) Kirchengemeinde

Auf der Grundlage von § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Erhebung von Gemeindegeld durch die Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Gemeindegeldgesetz – GemKiGG ev.) vom 15. November 2008 (KABl. S. 205) fasst die (Evangelische) Kirchengemeinde folgenden

Gemeindegeldbeschluss

für das Jahr

...

§ 1

Die (Evangelische) Kirchengemeinde ... erhebt von allen Gemeindegliedern, die zu Beginn des Jahres ... das 18. Lebensjahr vollendet haben und zu diesem Zeitpunkt eigene Einnahmen im Sinne des § 3 GemKiGG ev. haben, im Jahr ... Gemeindegeld.

§ 2

Die Höhe des Gemeindegeldes richtet sich nach der nachstehenden Gemeindegeldtabelle:

Monatliche Einnahmen		Monatsbetrag	Jahresbetrag
bis	€		
über	€	... % der monatlichen/jährlichen Einnahmen	

§ 3

Das Gemeindemitglied kann im Vorjahr bezahlte Kirchensteuer auf das Gemeindekirchgeld anrechnen. Eines gesonderten Antrages bedarf es nicht.¹

Oder:

Auf Antrag des Gemeindemitgliedes ist im Vorjahr bezahlte Kirchensteuer auf das Gemeindekirchgeld anzurechnen. Dem Antrag sind geeignete Unterlagen über die erfolgte Zahlung beizufügen.¹

§ 4

Das Gemeindekirchgeld wird durch öffentliche Bekanntmachung¹ oder: durch schriftliche Aufforderung¹ bei den Gemeindemitgliedern erhoben. Es ist am ... fällig.

¹ Der Gemeindekirchgeldbeschluss muss eine Variante für den gesamten Erhebungszeitraum festschreiben.

Anlage 3

Zu § 5 Absatz 1: Muster* einer schriftlichen Aufforderung

- auf Kopfbogen der Kirchengemeinde¹
oder:
- auf Kopfbogen des Kirchlichen Verwaltungsamtes²

Adressfeld:

Frau

Erika Mustermann

Musterstr. 33

000 Musterstadt

Gemeindegelderhebung für das Jahr ...¹

oder

**Gemeindegelderhebung für die (Evangelische) Kirchengemeinde ..., ...straße
in ... für das Jahr ...²**

Sehr geehrte Frau Mustermann,

unsere Kirchengemeinde¹ oder die (Evangelische) Kirchengemeinde² ... erfüllt den kirchlichen Auftrag in vielfältiger Weise. So bieten wir z. B. ...¹ oder: So bietet sie z. B. ...² Um auch zukünftig ein umfassendes Angebot aufrecht erhalten zu können, sind wir¹ oder: ist die Kirchengemeinde² zusätzlich zu den uns¹ oder: ihr² zustehenden Kirchensteuereinnahmen auf Ihre Gemeindegeldzahlung dringend angewiesen. Es handelt sich um eine freiwillige Abgabe neben der Kirchensteuer und fließt unmittelbar unserer Kirchengemeinde¹ oder: der (Evangelischen) Kirchengemeinde ...² zu.

Der Gemeindegemeinderat unserer Kirchengemeinde¹ oder: der (Evangelischen) Kirchengemeinde ...² hat auf der Grundlage von § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Erhebung von Gemeindegeld durch die Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Gemeindegeldgesetz –

* Von dem Muster kann sprachlich und gestalterisch abgewichen werden, sofern die Pflichtangaben (vgl. § 5 Absatz 1 AGemKiGG ev.) aufgenommen werden.

1 Erteilt die Kirchengemeinde die schriftliche Aufforderung selbst, ist die Formulierungsvariante 1) zu wählen.

2 Lässt die Kirchengemeinde die schriftliche Aufforderung durch das Kirchliche Verwaltungsamt erteilen, ist die Formulierungsvariante 2) zu wählen.

GemKiGG ev.) vom 15. November 2008 (KABl. S. 205) in seiner Sitzung vom ... beschlossen, für das Jahr ... von allen Gemeindemitgliedern, die am 1. Januar ... Mitglied unserer Kirchengemeinde sind¹ oder: Mitglied der (Evangelischen) Kirchengemeinde ...² sind und zu diesem Zeitpunkt eigene Einnahmen haben, Gemeindekirchgeld zu erheben. Einnahmen in diesem Sinne sind gemäß § 3 GemKiGG ev. die tatsächlichen Zuflüsse in Geld aus beruflicher Tätigkeit, aus Vermietung, Verpachtung und Kapitalvermögen, aus Renten und sonstigen Einnahmen. Die Höhe des von Ihnen zu entrichtenden Gemeindekirchgeldes richtet sich nach der nachstehenden Gemeindekirchgeldtabelle:

Monatliche Einnahmen		Monatsbetrag	Jahresbetrag
bis	€		
über	€	... % der monatlichen/jährlichen Einnahmen	

Wir bitten Sie, das entsprechend Ihren Einnahmen auf Sie entfallende Gemeindekirchgeld bis zum ... auf das Konto Nr. ... bei der ..., Verwendungszweck HHSt. ..., zu überweisen oder es während der Sprechzeiten der Küsterei¹ oder: des Kirchlichen Verwaltungsamtes² (Öffnungszeiten: ...) bar einzuzahlen. Eine gesonderte Zahlungsaufforderung zum Fälligkeitstermin erfolgt nicht.

Sofern Sie kirchensteuerpflichtig sind, können Sie bei der Ermittlung der Höhe des von Ihnen zu entrichtenden Gemeindekirchgeldes die im vergangenen Jahr gezahlte Kirchensteuer auf das Gemeindekirchgeld dieses Jahres anrechnen.³

Oder:

Sofern Sie kirchensteuerpflichtig sind, kann die im vergangenen Jahr gezahlte Kirchensteuer auf Antrag auf das Gemeindekirchgeld angerechnet werden. In diesem Fall bitten wir Sie, den beigegefügten Antrag an den Gemeindekirchenrat¹ oder: das Kirchliche Verwaltungsamt ...² zu richten und Unterlagen beizufügen, aus denen die Höhe der erfolgten Kirchensteuerzahlung hervorgeht.⁴

Sie können das gezahlte Gemeindekirchgeld steuerlich geltend machen. Sofern Sie die Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung⁵ über die von Ihnen gezahlten Gemeindekirch-

¹ Erteilt die Kirchengemeinde die schriftliche Aufforderung selbst, ist die Formulierungsvariante 1) zu wählen.

² Lässt die Kirchengemeinde die schriftliche Aufforderung durch das Kirchliche Verwaltungsamt erteilen, ist die Formulierungsvariante 2) zu wählen.

³ Ist im Gemeindekirchgeldbeschluss auf einen Antrag im Zusammenhang mit der Anrechnung verzichtet worden, ist die Formulierungsvariante 3) zu wählen.

⁴ Ist im Gemeindekirchgeldbeschluss für die Anrechnung gezahlter Kirchensteuer ein Antrag des Gemeindemitgliedes vorgesehen, ist die Formulierungsvariante zu 4) zu wählen.

⁵ Gilt nicht für die im Land Mecklenburg-Vorpommern gelegenen Kirchengemeinden, da dort das Gemeindekirchgeld als Sonderausgabe im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 4 EStG anerkannt wird.

geldbeträge wünschen, bitten wir Sie, dies der Küsterei oder: uns mittels des anhängenden Vordruckes mitzuteilen.

Wir danken Ihnen für die Unterstützung der kirchengemeindlichen Arbeit, stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Anlage 4

Zu § 5 Absatz 1: Muster* der Gemeindekirchgelderhebung durch öffentliche Bekanntmachung

- auf Kopfbogen der Kirchengemeinde¹
oder:
- auf Kopfbogen des Kirchlichen Verwaltungsamtes²

An alle Mitglieder der (Evangelischen) Kirchengemeinde ... die das 18. Lebensjahr vollendet haben und über eigene Einnahmen verfügen

Öffentliche Bekanntmachung**der Gemeindekirchgelderhebung für das Jahr ...¹**

oder

der Gemeindekirchgelderhebung durch die (Evangelische) Kirchengemeinde ..., ...straße in ... für das Jahr ...²

Sehr geehrte Gemeindemitglieder,
liebe Schwestern und Brüder,

unsere Kirchengemeinde¹ oder: die (Evangelische) Kirchengemeinde ...² erfüllt den kirchlichen Auftrag in vielfältiger Weise. So bieten wir z. B. ...¹ oder: So bietet sie z. B. ...² Um auch zukünftig ein umfassendes Angebot aufrecht erhalten zu können, sind wir¹ oder: ist die Kirchengemeinde² zusätzlich zu den uns¹ oder: ihr² zustehenden Kirchensteuereinnahmen auf Ihre Gemeindekirchgeldzahlung dringend angewiesen. Es handelt sich um eine freiwillige Abgabe neben der Kirchensteuer und fließt unmittelbar unserer Kirchengemeinde¹ oder: der (Evangelischen) Kirchengemeinde ...² zu.

Der Gemeindekirchenrat unserer Kirchengemeinde¹ oder: der (Evangelischen) Kirchengemeinde ...² hat auf der Grundlage von § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Erhebung von Gemeindekirchgeld durch die Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Gemeindekirchgeldgesetz – GemKiGG ev.) vom 15. November 2008 (KABl. S. 205) in seiner Sitzung vom ... be-

* Von dem Muster kann sprachlich und gestalterisch abgewichen werden, sofern die Pflichtangaben (vgl. § 5 Absatz 1 AGemKiGG ev.) aufgenommen werden.

1 Erlässt die Kirchengemeinde die öffentliche Bekanntmachung selbst, ist die Formulierungsvariante 1) zu wählen.

2 Lässt die Kirchengemeinde die öffentliche Bekanntmachung durch das Kirchliche Verwaltungsamt erteilen, ist die Formulierungsvariante 2) zu wählen.

geschlossen, für das Jahr ... von allen Gemeindegeldmitgliedern, die am 1. Januar ... Mitglied unserer Kirchengemeinde¹ oder: Mitglied der (Evangelischen) Kirchengemeinde ...² sind und zu diesem Zeitpunkt eigene Einnahmen haben, Gemeindegeld zu erheben. Einnahmen in diesem Sinne sind gemäß § 3 GemKiGG ev. die tatsächlichen Zuflüsse in Geld aus beruflicher Tätigkeit, aus Vermietung, Verpachtung und Kapitalvermögen, aus Renten und sonstigen Einnahmen. Die Höhe des von Ihnen zu entrichtenden Gemeindegeldes richtet sich nach der nachstehenden Gemeindegeldtabelle:

Monatliche Einnahmen		Monatsbetrag	Jahresbetrag
bis	€		
über	€	... % der monatlichen/jährlichen Einnahmen	

Wir bitten Sie, das entsprechend Ihren Einnahmen auf Sie entfallende Gemeindegeld bis zum ... auf das Konto Nr. ... bei der ..., Verwendungszweck HHSt. ..., zu überweisen oder es während der Sprechzeiten der Küsterei¹ oder: des Kirchlichen Verwaltungsamtes² (Öffnungszeiten: ...) bar einzuzahlen. Eine gesonderte Zahlungsaufforderung zum Fälligkeitstermin erfolgt nicht.

Sofern Sie kirchensteuerpflichtig sind, können Sie bei der Ermittlung der Höhe des von Ihnen zu entrichtenden Gemeindegeldes die im vergangenen Jahr gezahlte Kirchensteuer auf das Gemeindegeld dieses Jahres anrechnen.³

Oder:

Sofern Sie kirchensteuerpflichtig sind, kann die im vergangenen Jahr gezahlte Kirchensteuer auf Antrag auf das Gemeindegeld angerechnet werden. In diesem Fall bitten wir Sie, den zu den Sprechzeiten der Küsterei¹ oder: des Kirchlichen Verwaltungsamtes² sowie bei ... erhältlichen Antrag an den Gemeindegeldkirchenrat¹ oder: das Kirchliche Verwaltungsamt ...² zu richten und Unterlagen beizufügen, aus denen die Höhe der erfolgten Kirchensteuerzahlung hervorgeht.⁴

Sie können das gezahlte Gemeindegeld steuerlich geltend machen. Sofern Sie die Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung⁵ über die von Ihnen gezahlten Gemeindegeld-

¹ Erlässt die Kirchengemeinde die öffentliche Bekanntmachung selbst, ist die Formulierungsvariante 1) zu wählen.

² Lässt die Kirchengemeinde die öffentliche Bekanntmachung durch das Kirchliche Verwaltungsamt erteilen, ist die Formulierungsvariante 2) zu wählen.

³ Ist im Gemeindegeldbeschluss auf einen Antrag im Zusammenhang mit der Anrechnung verzichtet worden, ist die Formulierungsvariante 3) zu wählen.

⁴ Ist im Gemeindegeldbeschluss für die Anrechnung gezahlter Kirchensteuer ein Antrag des Gemeindegeldmitgliedes vorgesehen, ist die Formulierungsvariante zu 4) zu wählen.

⁵ Gilt nicht für die im Land Mecklenburg-Vorpommern gelegenen Kirchengemeinden, da dort das Gemeindegeld als Sonderausgabe im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 4 EStG anerkannt wird

geldbeträge wünschen, bitten wir Sie, dies der Küsterei¹ oder: dem Kirchlichen Verwaltungsamt² mittels des dort oder: bei ... erhältlichen Vordruckes mitzuteilen.

Wir danken Ihnen für die Unterstützung der kirchengemeindlichen Arbeit, stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

¹ Erlässt die Kirchengemeinde die öffentliche Bekanntmachung selbst, ist die Formulierungsvariante 1) zu wählen.

² Lässt die Kirchengemeinde die öffentliche Bekanntmachung durch das Kirchliche Verwaltungsamt erteilen, ist die Formulierungsvariante 2) zu wählen.

Anlage 5

An die
(Evangelische) Kirchengemeinde ...¹

An das Kirchliche Verwaltungsamt ...²

1. *Über das von mir auf der Grundlage der öffentlichen Bekanntmachung oder: der schriftlichen Aufforderung der Gemeindegelderhebung der (Evangelischen) Kirchengemeinde ...¹ oder: des Kirchlichen Verwaltungsamtes ... für die (Evangelische) Kirchengemeinde ...² vom ... für das Jahr 20.. gezahlte Gemeindegeld erbitte ich nach vollständiger Zahlung eine Zuwendungsbestätigung über Zuwendungen für kirchliche Zwecke. ...³
2. *Ich habe im Jahr ... Kirchensteuer in Höhe von ... € gezahlt. Eine auszugsweise Kopie meines Kirchensteuerbescheids/..... füge ich zum Nachweis bei. Ich beantrage, die gezahlte Kirchensteuer auf das von mir im Jahr ... zu zahlende Gemeindegeld in Höhe von ... € anzurechnen.⁴

Name:

Anschrift:

Datum/Unterschrift:

Durch die Kirchengemeinde¹ oder: das Kirchliche Verwaltungsamt² auszufüllen:

- *Dem Antrag zu 2) wird zugestimmt.
- *Dem Antrag zu 2) wird nicht zugestimmt.⁴

Begründung:

.....

Ort, Datum Unterschrift

1 Erteilt die Kirchengemeinde die schriftliche Aufforderung selbst, ist die Formulierungsvariante 1) zu wählen.
2 Lässt die Kirchengemeinde die schriftliche Aufforderung durch das Kirchliche Verwaltungsamt erteilen, ist die Formulierungsvariante 2) zu wählen.
* Zutreffendes bitte ankreuzen und ergänzen.
3 Ziffer 1) entfällt bei den im Land Mecklenburg-Vorpommern gelegenen Kirchengemeinden, da dort das Gemeindegeld als Sonderausgabe im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 4 EStG anerkannt wird.
4 Entfällt, wenn im Gemeindegeldbeschluss auf einen Antrag im Zusammenhang mit der Anrechnung verzichtet worden ist.

